

so wäre gleichwohl ratsam, explizit auch § 57 Abs. 1 Satz 6 RStV der Kommission vorzulegen. Teilt nämlich die Kommission die Rechtsauffassung des Gesetzgebers nicht, so könnte sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV einleiten und damit baldmöglichst Rechtssicherheit herbeiführen. Umgekehrt wäre es der Bundesrepublik – faktisch den Ländern – möglich, ihre begründeten Bedenken, die sie zur Abfassung des § 57 Abs. 1 Satz 6 RStV veranlasst haben, weiter auszuführen. Alternativ kommt ein Vorabentscheidungsersuchen eines deutschen Gerichts nach Art. 267 AEUV in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass ein Gericht überhaupt in einem konkreten Fall mit der Anwendung von § 57 Abs. 1 Satz 6 RStV befasst ist und würde daher die Rechtsunsicherheit über einen längeren Zeitraum ausdehnen.

2. Medienprivileg

- 17 Der mittlerweile übliche, aber in Bezug auf den Begriffsteil „Privileg“ missverständliche¹⁾ Begriff des „Medienprivilegs“ ist mit dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ausdrücklich in der Überschrift des § 57 RStV enthalten. Das Medienprivileg ist in § 57 Abs. 1 Satz 4 RStV enthalten, der Ausnahmen von der Anwendung einzelner Regelungen der DSGVO bei Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken vorsieht. Zweck des Medienprivilegs ist es, dass der Datenschutz die von Art. 10 EMRK, Art. 11 Abs. 2 EUGRCh sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG besonders geschützte journalistische Arbeit nicht verhindert oder wesentlich behindert. Zu Einzelheiten kann auf die Kommentierung zu § 9c Abs. 1 Satz 4 verwiesen werden, dem § 57 Abs. 1 Satz 4 RStV entspricht (siehe die Kommentierung zu § 9c Rn. 34 ff.).

V.

Rechte betroffener Personen

- 18 § 57 Abs. 1 Satz 8 RStV stellt klar, dass im Anwendungsbereich des Medienprivilegs – Datenverarbeitung „zu journalistischen Zwecken“ – den betroffenen Personen (siehe dazu die Kommentierung zu § 9c Rn. 39) nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zustehen. Kapitel III der DSGVO mit weitergehenden Rechten, wie beispielsweise dem „Recht auf Vergessenwerden“ nach Art. 17, findet demgegenüber keine Anwendung. § 57 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gewähren einen Auskunftsanspruch, Satz 3 einen Berichtigungsanspruch. Nach § 57 Abs. 3 RStV sind Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen etc. zu den Daten aufzunehmen.
- 19 Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 5 RStV gilt der Auskunfts- und Berichtigungsanspruch nach Absatz 2 Sätze 1 bis 3 nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den

1) Dazu Eberle, MMR 2008, 508 (510); Schiedermaier, in: Handbuch Medienrecht, Rn. 65; Dix, in: Simitis, § 41 Rn. 1.

Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Dies ist – anders als die Ausnahme zu Kapitel VIII der DSGVO (dazu Rn. 12 ff.) – europarechtlich nicht zu beanstanden, da Art. 85 Abs. 2 DSGVO Abweichungen von Kapitel III der DSGVO ausdrücklich erlaubt.

1. Auskunftsanspruch (Absatz 2 Sätze 1 und 2)

Werden personenbezogene Daten von einem Telemedienanbieter zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann sie nach § 57 Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Bei Vorliegen mindestens einer der Tatbestände des Satzes 2 darf diese Auskunft jedoch nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden (siehe dazu die Kommentierung zu § 9c Rn. 48 ff.). 20

Die Vorschrift regelt Auskunftsansprüche betroffener Personen gegen Telemedienanbieter bei Datenverarbeitung „zu journalistischen Zwecken“ abschließend; insbesondere finden im Anwendungsbereich des Medienprivilegs die Auskunftsansprüche der DSGVO keine Anwendung. Gleiches gilt für Ansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen; im Anwendungsbereich des Medienprivilegs geht § 9c Abs. 3 Sätze 1 und 2 diesen als *lex specialis* vor.¹⁾ 21

In formaler Hinsicht ist zu bemängeln, dass die Regelung noch auf die Terminologie des BDSG a. F. rekurriert, indem sie von „gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht“ spricht. Dies entsprach der Legaldefinition des „Verarbeitens“ nach § 3 Abs. 4 BDSG a. F. Vorzugswürdig wäre gewesen, die Bestimmung hätte in Ansehung des Anwendungsvorrangs des Europarechts (siehe Rn. 2) den Begriff der „Verarbeitung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verwendet; dies entsprach im Übrigen bereits der Formulierung des § 57 Abs. 2 a. F. Die DSGVO verwendet einen offenen Begriff der Datenverarbeitung, indem sie „jeden [...] Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten“ erfasst und die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten – neben vielen anderen Tätigkeiten, wie etwa dem Erfassen, Ordnen, Auslesen und Abfragen – nur beispielhaft nennt. Auch die Verwendung des Begriffs „Persönlichkeitsrecht“ ist nicht geglückt, da er suggeriert, dass es nur ein Persönlichkeitsrecht gibt (dazu Kommentierung zu § 9c Rn. 46). 22

Materiell ist der Auskunftsanspruch nach § 57 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RStV vor dem Hintergrund des Art. 85 DSGVO zu verstehen und auszulegen (dazu Rn. 2 sowie Kommentierung zu § 9c Rn. 9). Art. 85 DSGVO ist seinerseits das „Einfallstor“ der Mitgliedstaaten, um das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 EUGRCh) mit der Medienfreiheit (Art. 11 Abs. 2 EUGRCh) nach dem Gebot der praktischen Konkordanz 23

1) Vgl. *Herb*, in: *Binder/Vesting*, § 47 Rn. 21.

in Einklang zu bringen (dazu Kommentierung zu § 9c Rn 6). Für eine Datenverarbeitung, die „zu journalistischen Zwecken“ erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck „Abweichungen oder Ausnahmen“ u. a. von Kapitel III (Rechte der betroffenen Person) der DSGVO vor. In Kapitel III der DSGVO befindet sich u. a. Art. 15, der ein Auskunftsrecht der betroffenen Person kodifiziert. § 57 Abs. 1 Satz 8 i. V. m. Absatz 2 Sätze 1 und 2 RStV ist somit eine „Abweichung“ von Art. 15 DSGVO, die dazu dient, Art. 8 EUGRCh und Art. 11 Abs. 2 EUGRCh in Einklang zu bringen.

- 24 Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 EUGRCh gewährt einer Person das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten.¹⁾ § 57 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RStV ist jedoch enger gefasst als das nahezu voraussetzungslose Auskunftsrecht in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 EUGRCh bzw. Art. 15 DSGVO. Diese Einschränkung ist jedoch im Lichte der Medienfreiheit gerechtfertigt, da ein umfassendes Auskunftsrecht, wie Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 EUGRCh bzw. Art. 15 DSGVO dies vorsehen, journalistische Arbeit unverhältnismäßig beeinträchtigen würde (siehe Kommentierung zu § 9c Rn. 42).
- 25 Gleichwohl ist fraglich, ob der Auskunftsanspruch nach § 57 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RStV mit Art. 11 Abs. 2 EUGRCh sowie der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Zwar sind die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RStV im Vergleich zu dem Auskunftsanspruch nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 EUGRCh sowie Art. 15 DSGVO wie oben erläutert enger, da die Regelung eine Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten und eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen im Einzelfall verlangt. Anders als § 9c Abs. 3 Satz 1 RStV lässt es § 57 Abs. 2 RStV allerdings genügen, dass eine betroffene Person durch irgendeine Form der Datenverarbeitung, und nicht erst durch eine Veröffentlichung, in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Nach der Amtlichen Begründung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag trägt die Regelung damit „den bei Telemedien weitergehenden Kommunikationsformen, insbesondere durch interaktive Rückkanäle und damit auch den weitergehenden Möglichkeiten einer Rechtsbegründung Rechnung.“²⁾
- 26 Dies ist allerdings äußerst problematisch. Zunächst ist zweifelhaft, inwieweit die in der Amtlichen Begründung vorgetragenen Bedenken § 57 Abs. 2 RStV überhaupt zu tragen vermögen. Zwar trifft es zu, dass bei Telemedien – genauer: bei der Nutzung von Telemedien – eine größere Rechtsgutsgefährdung im Hinblick auf den

1) Vgl. EuGH, Rs. C-553/07 [2009] College van burgemeester en wethouders van Rotterdam/M.E.E. Rijkeboer; EGMR, Leander/Schweden [1987] Beschwerde-Nr. 9248/81 [48]; Gaskin/Vereinigtes Königreich [1989] Beschwerde-Nr. 10454/83 [49]; Segerstedt-Wiberg u.a./Schweden [2006] Beschwerde-Nr. 62332/00 [76]; M.G./Vereinigtes Königreich [2002] Beschwerde-Nr. 39393/98 [27]; K.H. u.a./Slowakei [2009] Beschwerde-Nr. 32881/04 [50].

2) Amtliche Begründung zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Datenschutz besteht als etwa bei der Nutzung von Fernsehgeräten; diesem Umstand trägt die Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation¹⁾ Rechnung. Es ist allerdings im Einzelfall zu entscheiden, ob die durch die Nutzung von Telemedien anfallenden personenbezogene Daten, etwa die IP-Adresse des Nutzers (dazu Kommentierung oben Rn. 9 sowie § 9c Rn. 20) vom Telemedienanbieter „zu journalistischen Zwecken“ verarbeitet werden. Sofern der Telemedienanbieter diese Daten etwa zu Werbezwecken verarbeitet, handelt es sich gerade nicht um eine Datenverarbeitung „zu journalistischen Zwecken“. § 57 Abs. 2 RStV ist von vornherein nicht anwendbar, stattdessen greift der allgemeine Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO.

Aber auch soweit die Datenverarbeitung durch Telemedienanbieter anlässlich der Nutzung ihres Angebots „zu journalistischen Zwecken“ erfolgt, verstößt ein so weitreichender Auskunftsanspruch wie der des § 57 Abs. 2 RStV gegen das Übermaßverbot. Der Anspruch betrifft eben nicht nur die Verarbeitung von Daten, die anlässlich der Nutzung der Telemedien anfallen, sondern sämtliche Daten, die anlässlich der journalistischen Tätigkeit – einschließlich der Recherche – verarbeitet werden. Die Freiheit der Wahl der Mittel und Methoden journalistischer Recherche ist indessen ein Wesensbestandteil der Medienfreiheit.²⁾ Hierzu gehört auch investigativer Undercover-Journalismus.³⁾ Solche Arbeit wird unmöglich gemacht, wenn betroffene Personen, die selbst Gegenstand der journalistischen Recherche sind, umfassende Auskunftsrechte gegen die Rechercheure haben. Zwar gehört es grundsätzlich zu den journalistischen „Pflichten und Verantwortung“, einer betroffenen Person vor einer Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁴⁾ Über den Zeitpunkt dieser Gelegenheit entscheiden Journalisten allerdings selbst. Die gegenüber § 9c Abs. 3 RStV weitere Fassung des Auskunftsanspruchs nach § 57 Abs. 2 RStV ist im Übrigen auch aus Sicht des Gesetzgebers widersprüchlich. Nach der Amtlichen Begründung zu § 9c RStV soll das Auskunftsrecht der betrof-

-
- 1) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201, S. 37, geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337, S. 11.
 - 2) Oster, Media Freedom as a Fundamental Right, S. 87; siehe z. B. EGMR, Cumpănă und Mazăre/Rumänien [2004] Beschwerde-Nr. 33348/96 [96]; Dammann/Schweiz [2006] Beschwerde-Nr. 77551/01 [52].
 - 3) Siehe EGMR, Nordisk Film & TV A/S/Dänemark [2005] Beschwerde-Nr. 40485/02.
 - 4) Oster, Media Freedom as a Fundamental Right, S. 184 m. w. N. aus der Rechtsprechung des EGMR.